

# TE Dok 2023/6/27 2023-0.403.321

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2023

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1

BDG 1979 §43 Abs2

BDG 1979 §44 Abs1

BDG 1979 §94 Abs1 Z1

BDG 1979 §118 Abs1 Z3

BDG 1979 §123 Abs1

BDG 1979 §284 Abs115

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 44 heute
2. BDG 1979 § 44 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
3. BDG 1979 § 44 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1998

1. BDG 1979 § 94 heute
2. BDG 1979 § 94 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. BDG 1979 § 94 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
5. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
6. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
7. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
8. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.1998 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
9. BDG 1979 § 94 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
10. BDG 1979 § 94 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996

11. BDG 1979 § 94 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
12. BDG 1979 § 94 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
13. BDG 1979 § 94 gültig von 01.02.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
14. BDG 1979 § 94 gültig von 01.09.1988 bis 31.01.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1988
15. BDG 1979 § 94 gültig von 05.03.1983 bis 31.08.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983
  
1. BDG 1979 § 118 heute
2. BDG 1979 § 118 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. BDG 1979 § 118 gültig von 01.01.1980 bis 30.07.2016
  
1. BDG 1979 § 123 heute
2. BDG 1979 § 123 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
4. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 123 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
6. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
7. BDG 1979 § 123 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
8. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1985 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1984
9. BDG 1979 § 123 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1984
  
1. BDG 1979 § 284 heute
2. BDG 1979 § 284 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
3. BDG 1979 § 284 gültig von 30.12.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
4. BDG 1979 § 284 gültig von 25.07.2025 bis 29.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
5. BDG 1979 § 284 gültig von 01.07.2025 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
6. BDG 1979 § 284 gültig von 10.10.2024 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
7. BDG 1979 § 284 gültig von 05.07.2024 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
8. BDG 1979 § 284 gültig von 25.02.2023 bis 04.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2023
9. BDG 1979 § 284 gültig von 01.01.2023 bis 24.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
10. BDG 1979 § 284 gültig von 30.12.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
11. BDG 1979 § 284 gültig von 29.07.2022 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
12. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2021 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
13. BDG 1979 § 284 gültig von 27.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2021
14. BDG 1979 § 284 gültig von 24.12.2020 bis 26.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
15. BDG 1979 § 284 gültig von 07.08.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
16. BDG 1979 § 284 gültig von 05.04.2020 bis 06.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
17. BDG 1979 § 284 gültig von 22.03.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
18. BDG 1979 § 284 gültig von 28.12.2019 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
19. BDG 1979 § 284 gültig von 09.07.2019 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
20. BDG 1979 § 284 gültig von 25.04.2019 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2019
21. BDG 1979 § 284 gültig von 26.03.2019 bis 24.04.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
22. BDG 1979 § 284 gültig von 23.12.2018 bis 25.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
23. BDG 1979 § 284 gültig von 15.08.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
24. BDG 1979 § 284 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
25. BDG 1979 § 284 gültig von 17.05.2018 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
26. BDG 1979 § 284 gültig von 29.12.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
27. BDG 1979 § 284 gültig von 16.09.2017 bis 28.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
28. BDG 1979 § 284 gültig von 01.08.2017 bis 15.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2017
29. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2016 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
30. BDG 1979 § 284 gültig von 31.07.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
31. BDG 1979 § 284 gültig von 09.07.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016
32. BDG 1979 § 284 gültig von 09.06.2016 bis 08.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2016
33. BDG 1979 § 284 gültig von 29.12.2015 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015

34. BDG 1979 § 284 gültig von 18.06.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
35. BDG 1979 § 284 gültig von 12.02.2015 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
36. BDG 1979 § 284 gültig von 28.12.2013 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
37. BDG 1979 § 284 gültig von 01.09.2013 bis 27.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
38. BDG 1979 § 284 gültig von 29.12.2012 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
39. BDG 1979 § 284 gültig von 15.06.2012 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
40. BDG 1979 § 284 gültig von 24.05.2012 bis 14.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
41. BDG 1979 § 284 gültig von 25.04.2012 bis 23.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
42. BDG 1979 § 284 gültig von 29.12.2011 bis 24.04.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
43. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2010 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
44. BDG 1979 § 284 gültig von 31.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2010
45. BDG 1979 § 284 gültig von 19.08.2010 bis 30.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
46. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2009 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
47. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
48. BDG 1979 § 284 gültig von 30.12.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
49. BDG 1979 § 284 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
50. BDG 1979 § 284 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
51. BDG 1979 § 284 gültig von 01.08.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
52. BDG 1979 § 284 gültig von 28.07.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006
53. BDG 1979 § 284 gültig von 25.07.2006 bis 27.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2006
54. BDG 1979 § 284 gültig von 24.06.2006 bis 24.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2006
55. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2005 bis 23.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
56. BDG 1979 § 284 gültig von 10.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005
57. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2004 bis 09.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
58. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2004
59. BDG 1979 § 284 gültig von 16.12.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
60. BDG 1979 § 284 gültig von 31.12.2003 bis 15.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
61. BDG 1979 § 284 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
62. BDG 1979 § 284 gültig von 15.08.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2003
63. BDG 1979 § 284 gültig von 15.02.2003 bis 14.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
64. BDG 1979 § 284 gültig von 10.08.2002 bis 14.02.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
65. BDG 1979 § 284 gültig von 29.05.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
66. BDG 1979 § 284 gültig von 29.12.2001 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
67. BDG 1979 § 284 gültig von 01.08.2001 bis 28.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
68. BDG 1979 § 284 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2001
69. BDG 1979 § 284 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
70. BDG 1979 § 284 gültig von 30.12.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. BDG 1979 § 284 gültig von 08.09.2000 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2000
72. BDG 1979 § 284 gültig von 12.08.2000 bis 07.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2000
73. BDG 1979 § 284 gültig von 12.08.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
74. BDG 1979 § 284 gültig von 14.01.2000 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
75. BDG 1979 § 284 gültig von 01.09.1999 bis 13.01.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/1999
76. BDG 1979 § 284 gültig von 01.09.1999 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/1999
77. BDG 1979 § 284 gültig von 01.09.1999 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

## **Schlagworte**

Postbeamter, Zustelldienst, Pausenbuchungen, Verfolgungsverjährung, Nichteinleitung, Einstellung

## **Text**

Die Bundesdisziplinarbehörde, Senat 23, hat durch MR Mag. Franz Higatsberger-Urbaneck, MA als Vorsitzenden sowie MR Mag. Friedrich Paul und ADirin Veronika Schmidt als nebenberufliche Mitglieder in der Disziplinarsache gegen den Beamten, Briefzusteller in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell bei der Zustellbasis N.N., beschlossen:

Hinsichtlich der Vorwürfe, der Beamte habe als Briefzusteller bei der Zustellbasis N.N. Pausenbuchungen getätigt, die nicht den tatsächlichen Zeiten entsprechen, und zwar indem er

1.

am 11.04.2022 um 13:29 Uhr seinen Zustellgang beendete, fuhr (dies wäre die Richtung zur Zustellbasis) aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:11 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:29 Uhr bis 15:11 Uhr (102 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:20 Uhr bis 14:50 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 62 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

2.

am 20.04.2022 um 13:51 Uhr seinen Zustellgang beendete, in Richtung N.N. fuhr, in der Folge beim Spar parkte und laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:06 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:51 Uhr bis 15:06 Uhr (69 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:20 Uhr bis 14:50 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 29 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

3.

am 26.04.2022 um 13:18 Uhr seinen Zustellgang beendete, in Richtung N.N. fuhr aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:16 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:18 Uhr bis 15:16 Uhr (118 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:16 Uhr bis 14:46 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 78 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

4.

am 03.05.2022 um 13:15 Uhr seinen Zustellgang beendete, zunächst zum Spar und in der Folge um 13:22 Uhr von dort in Richtung N.N. fuhr aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:16 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:15 Uhr bis 15:16 Uhr (121 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:15 Uhr bis 14:45 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 81 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt, und

5.

am 31.05.2022 um 13:56 Uhr seinen Zustellgang beendete, zunächst zum Spar fuhr, dort parkte und in der Folge in Richtung N.N. weiterfuhr aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:41 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:56 Uhr bis 15:41 Uhr (105 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von Herrn Beamte von 14:30 bis 15:01 (31 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 64 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

wird ein Disziplinarverfahren gemäß § 123 Abs 1 iVm§ 118 Abs 1 Z 3 BDG 1979 nicht eingeleitet. wird ein Disziplinarverfahren gemäß Paragraph 123, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer 3, BDG 1979 nicht eingeleitet.

Begründung:

I. Verfahrensgang, römisch eins. Verfahrensgang

Die Österreichische Post AG, Personalamt N.N., erstattete am 16. Mai 2023 (eingelangt am 30. Mai 2023) folgende Disziplinaranzeige gegen Beamte:

„DISZIPLINARANZEIGE

Der Beamte, Briefzusteller in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell, wird beschuldigt, Pausenbuchungen getätigt zu haben, die nicht den tatsächlichen Zeiten entsprechen, und zwar indem er

1.

am 11.04.2022 um 13:29 Uhr seinen Zustellgang beendete, fuhr (dies wäre die Richtung zur Zustellbasis) aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:11 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:29 Uhr bis 15:11 Uhr (102 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:20 Uhr bis 14:50 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 62 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

2.

am 20.04.2022 um 13:51 Uhr seinen Zustellgang beendete, in Richtung N.N. fuhr, in der Folge beim Spar parkte und laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:06 Uhr bei der Zustellbasis, sodass sich in der Zeit von 13:51 Uhr bis 15:06 Uhr (69 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:20 Uhr bis 14:50 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 29 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

3.

am 26.04.2022 um 13:18 Uhr seinen Zustellgang beendete, in Richtung N.N. fuhr aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:16 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:18 Uhr bis 15:16 Uhr (118 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:16 Uhr bis 14:46 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 78 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt,

4.

am 03.05.2022 um 13:15 Uhr seinen Zustellgang beendete, zunächst zum Spar und in der Folge um 13:22 Uhr von dort in Richtung N.N. fuhr aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:16 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:15 Uhr bis 15:16 Uhr (121 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:15 Uhr bis 14:45 Uhr (30 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 81 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt, und

5.

am 31.05.2022 um 13:56 Uhr seinen Zustellgang beendete, zunächst zum fuhr, dort parkte und in der Folge in Richtung N.N. weiterfuhr aber laut seinen Zeitbuchungen erst um 15:41 Uhr bei der Zustellbasis einlangte, sodass sich in der Zeit von 13:56 Uhr bis 15:41 Uhr (105 Minuten) unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Zustellbasis von maximal 10 Minuten und der von dem Beamten von 14:30 bis 15:01 (31 Minuten) gebuchten Ruhepause ein Zeitraum von 64 Minuten ungebuchte Pause und vorgetäuschte Arbeitszeit ergibt.

Es besteht deshalb der dringende Verdacht, dass der Beamte wiederholt Pausenbuchungen gar nicht bzw. verfälscht tätigte, sich auf diese Weise unrechtmäßig ein Zeitguthaben von jedenfalls 314 Minuten verschaffte und dadurch die Dienstpflichten eines Beamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), nämlich

1.

seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteilich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen (§ 43 Abs. 1 BDG 1979), seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteilich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen (Paragraph 43, Absatz eins, BDG 1979),

2.

in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs. 2 BDG 1979) und in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979) und

3.

seine Vorgesetzte zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen (§ 44 Abs. 1 BDG 1979) seine Vorgesetzte zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen (Paragraph 44, Absatz eins, BDG 1979)

schuldhaft verletzt und dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen zu haben, sodass er disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist. schuldhaft verletzt und dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des Paragraph 91, BDG 1979 begangen zu haben, sodass er disziplinarrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist.

Beamte wird seit 01.09.2012 antragsgemäß als „Briefzusteller in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell“, Verwendungscode 8722, bei der Zustellbasis mit einer Dienstzeit von 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr inklusive einer halben Stunde Ruhepause verwendet. Somit haben für ihn die mit dem Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG abgeschlossene „Betriebsvereinbarung über die Flexibilisierung der Normalarbeitszeit sowie über die Verwendung eines EDV-unterstützten Zeiterfassungssystems sowie über begleitende Entgeltregelungen in den Zustellbasen der Division Brief der Österreichischen Post AG“ vom 05.09.2012 (Betriebsvereinbarung Ist-Zeit) sowie die dazu erlassenen Dienstanweisungen, insbesondere die Dienstanweisung „Zeiterfassung für Beamtinnen und

Beamte in der Briefzustellung/Distribution" vom 12.12.2012 (Dienstanweisung Zeiterfassung) Geltung. Seit 01.01.2013 werden die Dienstzeiten automatisationsunterstützt erfasst (Ist-Zeiterfassung).

Gemäß Punkt A.6. der Betriebsvereinbarung Ist-Zeit sind Zeitguthaben (und Zeitschulden) im Rahmen der Gleitzeitperiode 1:1 auszugleichen. Bei Vollzeitbeschäftigten werden Zeitguthaben bis zu einem Ausmaß von 150 Plusstunden in die nächste Gleitzeitperiode übertragen. Darüberhinausgehende Zeitguthaben werden am Ende der Gleitzeitperiode mit der nächstmöglichen Gehaltsabrechnung als Überstunden im Verhältnis 1:1,5 ausbezahlt. Gemäß Punkt A.7. der Betriebsvereinbarung Ist-Zeit werden Samstagdienste und Mitbesorgungen, dies sind Zustellungen auf einem anderen Rayon, bei der klagenden Partei unabhängig davon, ob diese während oder außerhalb der Normaldienstzeitzeit erbracht werden, ebenfalls als Überstunden abgegolten.

Mit der Dienstanweisung Zeiterfassung wurden auf Grundlage von Punkt C.16. der Betriebsvereinbarung Ist-Zeit die korrekte Zeiterfassung für die Beamtinnen und Beamten in der Briefzustellung geregelt. Demnach besteht die Verpflichtung korrekte und den Tatsachen entsprechende Zeitbuchungen, insbesondere Pausenbuchungen (Beginn und Ende) mittels den von der klagenden Partei zur Verfügung gestellten Handhelds bzw. MDE-Geräten durchzuführen.

Die Betriebsvereinbarung Ist-Zeit und die Dienstanweisung wurden Beamte zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund von Beobachtungen durch das Qualitätsmanagement wurde festgestellt, dass Beamte zu den oben angeführten Zeitpunkten im dort beschriebenen Ausmaß tatsächlich konsumierte Pausen nicht korrekt aufzeichnete. Es liegen daher fehlende bzw. unvollständige Pausenbuchungen und in Folge verfälschte Dienstzeiten vor.

Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme am 14.06.2022 gab der Beamte zusammengefasst an, dass ihm die geltenden Bestimmungen zur Pausenbuchung sehr wohl bekannt seien und er diese auch beachten würde. Er nehme nur die gesetzlich vorgeschriebene halbe Stunde Pause in Anspruch. In der Folge brach er die Einvernahme aber vorzeitig ab.

Ende April 2022 wies der Beamte ein Zeitguthaben von 178,15 Plusstunden und eine Stunde Mitbesorgung auf. Demzufolge wurden mit der Bezugsabrechnung Juni 2022 28,15 Plusstunden (178,15 - 150) und eine Stunde Mitbesorgung, insgesamt sohin 29,15 Stunden als Überstunden ausbezahlt. Ende Mai 2022 wies Beamte ein Zeitguthaben von 161,50 Plusstunden auf und wurden demzufolge mit der Bezugsabrechnung Juli 2022 11,50 Plusstunden (161,50 - 150) als Überstunden ausbezahlt.

Damit ist klar, dass die Österreichische Post AG für April und Mai 2022 Zeitguthaben, die über 150 Plusstunden hinausgingen, als Überstunden an Beamte ausbezahlte. Da er offensichtlich nicht alle von ihm konsumierten Pausenzeiten verbuchte, stiegen aber die als Dienstzeit gewerteten Zeiten an, ohne dass er in dieser Zeit tatsächlich Dienst verrichtete. Wenn Zeitguthaben durch nicht gebuchte Pausenzeiten hervorgerufen werden, entsteht der Österreichischen Post AG ein finanzieller Schaden, weil sie für nicht erbrachte Leistungen Überstunden bezahlt. Dies erklärt auch, weshalb Beamte auf seinem Zeitkonto kontinuierlich pro Monat über 150 Stunden Zeitguthaben ansammelte.

Am 25.11.2022 wurde ein entsprechender Entwurf der Disziplinaranzeige an den VPA N.N. zu Händen des Vorsitzenden Herrn A.A. mit dem Ersuchen übermittelt, der disziplinären Verfolgung des Beamten zuzustimmen. Mit E-Mail vom 30.11.2022 übermittelte Herr A.A. das Protokoll der VPA-Sitzung am 30.11.2022, aus dem sich ergab, dass der VPA N.N. die gemäß § 70 Abs. 1 Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) notwendige Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung des Beamten nicht erteilt. Am 25.11.2022 wurde ein entsprechender Entwurf der Disziplinaranzeige an den VPA N.N. zu Händen des Vorsitzenden Herrn A.A. mit dem Ersuchen übermittelt, der disziplinären Verfolgung des Beamten zuzustimmen. Mit E-Mail vom 30.11.2022 übermittelte Herr A.A. das Protokoll der VPA-Sitzung am 30.11.2022, aus dem sich ergab, dass der VPA N.N. die gemäß Paragraph 70, Absatz eins, Post-Betriebsverfassungsgesetz (PBVG) notwendige Zustimmung zur dienstrechtlichen Verfolgung des Beamten nicht erteilt.

Daraufhin brachte die Österreichische Post AG mit Schriftsatz vom 10.01.2023 eine Klage gemäß § 70 Abs. 3 PBVG (Auslieferungsklage) beim LG als Arbeits- und Sozialgericht ein. Mit rechtskräftigem Urteil des LG als Arbeits- und Sozialgericht vom 03.03.2023, GZ: 10 Cga 5/23x, wurde festgestellt, dass die obgenannten vorgeworfenen Handlungen nicht in Ausübung des Mandates von B.B. als Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses erfolgten. Der Einbringung der Disziplinaranzeige gegen den Beamten steht somit § 70 PBVG nicht mehr im Wege. Daraufhin brachte die

Österreichische Post AG mit Schriftsatz vom 10.01.2023 eine Klage gemäß Paragraph 70, Absatz 3, PBVG (Auslieferungsklage) beim LG als Arbeits- und Sozialgericht ein. Mit rechtskräftigem Urteil des LG als Arbeits- und Sozialgericht vom 03.03.2023, GZ: 10 Cga 5/23x, wurde festgestellt, dass die obgenannten vorgeworfenen Handlungen nicht in Ausübung des Mandates von B.B. als Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses erfolgten. Der Einbringung der Disziplinaranzeige gegen den Beamten steht somit Paragraph 70, PBVG nicht mehr im Wege.

Darüber hinaus wurde am 25.11.2022 auch eine entsprechende Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und war deshalb beim Landesgericht zu AZ.: 13 Hv 125/22k ein Strafverfahren gegen Beamte wegen des Verdachts des Betruges nach den §§ 146, 148 Abs. 1 1. Fall StGB anhängig. Von den Vorwürfen wurde der Beamte am 11.01.2023 freigesprochen. Darüber hinaus wurde am 25.11.2022 auch eine entsprechende Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet und war deshalb beim Landesgericht zu AZ.: 13 Hv 125/22k ein Strafverfahren gegen Beamte wegen des Verdachts des Betruges nach den Paragraphen 146, 148, Absatz eins, 1. Fall StGB anhängig. Von den Vorwürfen wurde der Beamte am 11.01.2023 freigesprochen.

Durch sein Verhalten hat der Beamte somit nicht nur gegen die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung „Ist-Zeit“ in der Briefzustellung sowie die dazu erlassenen Dienstanweisungen, insbesondere die Dienstanweisung „Zeiterfassung für Beamtinnen und Beamte in der Briefzustellung/Distribution“ vom 12.12.2012 (Dienstanweisung Zeiterfassung) und damit gegen die Pflicht des Beamten, die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen (§ 44 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), sondern auch gegen die Pflicht des Beamten, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus Eigenem zu besorgen (§ 43 Abs. 1 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979) sowie gegen die Pflicht des Beamten, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (§ 43 Abs. 2 leg.cit.) verstoßen und sich dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des § 91 leg.cit. schuldig gemacht.“ Durch sein Verhalten hat der Beamte somit nicht nur gegen die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung „Ist-Zeit“ in der Briefzustellung sowie die dazu erlassenen Dienstanweisungen, insbesondere die Dienstanweisung „Zeiterfassung für Beamtinnen und Beamte in der Briefzustellung/Distribution“ vom 12.12.2012 (Dienstanweisung Zeiterfassung) und damit gegen die Pflicht des Beamten, die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen (Paragraph 44, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979), sondern auch gegen die Pflicht des Beamten, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus Eigenem zu besorgen (Paragraph 43, Absatz eins, Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979) sowie gegen die Pflicht des Beamten, in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt (Paragraph 43, Absatz 2, leg.cit.) verstoßen und sich dadurch Dienstpflichtverletzungen im Sinne des Paragraph 91, leg.cit. schuldig gemacht.“

Auf Nachfrage der Bundesdisziplinarbehörde teilte die Dienstbehörde dazu ergänzend mit, sie habe von den angelasteten Dienstpflichtverletzungen erstmals am 14.06.2022, über das rechtskräftige Urteil des LG zu 13 Hv 125/22k am 11. Jänner 2023 sowie über das Urteil des LG als ASG zu 10 Cga 5/23x am 21. März 2023 Kenntnis erlangt.

II. Erwägungen der Bundesdisziplinarbehörde römisch zwei. Erwägungen der Bundesdisziplinarbehörde

1. Feststellungen (Sachverhalt) und Beweiswürdigung

1.1. Zur Person des Disziplinarbeschuldigten

Der Beamte steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist der Österreichischen Post AG zur Dienstleistung zugewiesen und wird als Briefzusteller in einem Gleitzeitdurchrechnungsmodell bei der Zustellbasis N.N. verwendet. Er ist Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses (VPA) N.N..

Die Feststellungen zur Person des Disziplinarbeschuldigten ergeben sich zweifelsfrei aus der Disziplinaranzeige der Österreichischen Post AG, Personalamt N.N., vom 16. Mai 2023.

1.2. Zu den im Verdachtsbereich angelasteten Dienstpflichtverletzungen

Die in der Disziplinaranzeige vom 16. Mai 2023 angelasteten Dienstpflichtverletzungen sind der Dienstbehörde am 14. Juni 2022 zur Kenntnis gelangt.

Am 25. November 2022 erstattete die Dienstbehörde deswegen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft. Mit Urteil

des Landesgerichts vom 11. Jänner 2023 zu 13 Hv 125/22k wurde der Disziplinarbeschuldigte von den Betrugsvorwürfen freigesprochen, wobei die Dienstbehörde noch am 11. Jänner 2023 vom rechtskräftigen Freispruch Kenntnis erlangte.

Ebenfalls am 25. November 2022 ersucht die Dienstbehörde den VPA um Zustimmung gemäß § 70 Abs 1 PBVG. Mit E-Mail vom 30.11.2022 teilte der Vorsitzende des VPA der Dienstbehörde mit, dass die Zustimmung nicht erteilt wird. Die Dienstbehörde brachte daraufhin am 10. Jänner 2023 eine Klage gemäß § 70 Abs 3 PBVG beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht ein. Mit Urteil vom 3. März 2023 zu 10 Cga 5/23x wurde schließlich festgestellt, dass die vorgeworfenen Handlungen nicht in Ausübung des Mandates erfolgt sind. Dieses Urteil ist der Dienstbehörde am 21. März 2023 zur Kenntnis gelangt. Ebenfalls am 25. November 2022 ersucht die Dienstbehörde den VPA um Zustimmung gemäß Paragraph 70, Absatz eins, PBVG. Mit E-Mail vom 30.11.2022 teilte der Vorsitzende des VPA der Dienstbehörde mit, dass die Zustimmung nicht erteilt wird. Die Dienstbehörde brachte daraufhin am 10. Jänner 2023 eine Klage gemäß Paragraph 70, Absatz 3, PBVG beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht ein. Mit Urteil vom 3. März 2023 zu 10 Cga 5/23x wurde schließlich festgestellt, dass die vorgeworfenen Handlungen nicht in Ausübung des Mandates erfolgt sind. Dieses Urteil ist der Dienstbehörde am 21. März 2023 zur Kenntnis gelangt.

Diese Feststellungen ergeben sich aus der Disziplinaranzeige der Österreichischen Post AG, Personalamt N.N., vom 16. Mai 2023 und der ergänzenden Mitteilung der Dienstbehörde vom 31. Mai 2023.

## 2. Rechtliche Würdigung

### 2.1. Zur Rechtslage und Judikatur

§ 284 Abs 115 BDG 1979 lautet: Paragraph 284, Absatz 115, BDG 1979 lautet:

Inkrafttreten

§ 284. Paragraph 284,

(115) Auf Dienstpflichtverletzungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 begangen werden, ist weiterhin § 92 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Auf Dienstpflichtverletzungen, die der Disziplinarbehörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zur Kenntnis gelangen, ist weiterhin § 94 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Auf Disziplinarverfahren, die von der Disziplinarbehörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingeleitet werden, ist weiterhin § 117 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. (115) Auf Dienstpflichtverletzungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 begangen werden, ist weiterhin Paragraph 92, Absatz 2, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Auf Dienstpflichtverletzungen, die der Disziplinarbehörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 zur Kenntnis gelangen, ist weiterhin Paragraph 94, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden. Auf Disziplinarverfahren, die von der Disziplinarbehörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingeleitet werden, ist weiterhin Paragraph 117, Absatz 2, in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

§ 94 idF BGBl. I. Nr. 153/2020 lautet Paragraph 94, in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 153 aus 2020, lautet:

Verjährung

§ 94. Paragraph 94,

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1.

innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder

2.

innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde eingeleitet wurde. Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Bundesdisziplinarbehörde notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 123 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate. eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde

eingeleitet wurde. Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Bundesdisziplinarbehörde notwendige Ermittlungen durchzuführen (Paragraph 123, Absatz eins, zweiter Satz), verlängert sich die unter Ziffer eins, genannte Frist um sechs Monate.

(1a) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt (2) Der Lauf der in Absatz eins und eins a genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1.

für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht,

2.

für die Dauer eines Verfahrens vor einem Verwaltungsgericht über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,

3.

für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines bei einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

4.

für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und

5.

für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

a)

über die Beendigung des verwaltungsbehördlichen oder des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht,

b)

der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder

c)

der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 1a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, (3) Der Lauf der in Absatz eins und eins a genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des Paragraph 28, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967,,

1.

für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,

2.

für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Fernmeldebehörde ist Z 1 anzuwenden Im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde im PTA-Bereich und in der Fernmeldebehörde ist Ziffer eins, anzuwenden.

(4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. (4) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Absatz eins, Ziffer 2, genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

§ 118 Abs 1 BDG 1979 lautet: Paragraph 118, Absatz eins, BDG 1979 lautet:

## Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 118. Paragraph 118,

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1.

der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,

2.

die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,

3.

Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4.

die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

§ 123 Abs 1 BDG 1979 lautet: Paragraph 123, Absatz eins, BDG 1979 lautet:

### Einleitung

§ 123. Paragraph 123,

(1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zur Rechtslage des BDG 1979 und des LDG 1984 in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat (Hinweis E 9.9.1997, 95/09/0243, sowie E 16.9.1998, 96/09/0320), ist die dem Einleitungsbeschluss in einem Disziplinarverfahren zukommende rechtliche Bedeutung in erster Linie darin gelegen, dem wegen einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamten gegenüber klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren innerhalb der Verjährungsfrist eingeleitet wurde. Der Bescheid, durch den das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, und der für dessen weiteren Gang eine Prozessvoraussetzung bildet, dient zugleich dem Schutz des Beschuldigten, der ihm entnehmen kann, nach welcher Richtung er sich vergangen und inwiefern er pflichtwidrig gehandelt haben soll. Der Einleitungsbeschluss begrenzt regelmäßig den Umfang des vor der Bundesdisziplinarbehörde stattfindenden Verfahrens: Es darf keine Disziplinarstrafe wegen eines Verhaltens ausgesprochen werden, das nicht Gegenstand des durch den Einleitungsbeschluss in seinem Umfang bestimmten Disziplinarverfahrens ist. Um dieser Umgrenzungsfunktion gerecht zu werden, muss das dem Disziplinarbeschuldigten als Dienstpflichtverletzung vorgeworfene Verhalten im Einleitungsbeschluss derart beschrieben werden, dass unverwechselbar feststeht, welcher konkrete Vorgang den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildet. Die angelastete Tat muss daher nach Ort, Zeit und Tatumständen so gekennzeichnet werden, dass keine Unklarheit darüber möglich ist, welches dem Disziplinarbeschuldigten zur Last gelegte Verhalten auf der Grundlage des Einleitungsbeschlusses als Prozessgegenstand im anschließenden Disziplinarverfahren behandelt werden darf. Solcherart muss sich daher der Tatvorwurf von anderen gleichartigen Handlungen oder Unterlassungen, die dem Disziplinarbeschuldigten angelastet werden können, genügend unterscheiden lassen (VwGH vom 18.12.2012, Zl. 2011/09/0124).

In seiner Entscheidung vom 17.02.2015, Zl. 2014/09/0007, hat der VwGH zum Einleitungsbeschluss weiter Folgendes ausgeführt: Für die Einleitung des Disziplinarverfahrens reicht es aus, wenn im Umfang der Disziplinaranzeige und auf deren Grundlage genügende Verdachtsgründe gegen den Beamten vorliegen, welche die Annahme einer konkreten Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Es muss die Disziplinarbehörde bei Fällung eines Einleitungsbeschlusses noch nicht völlige Klarheit darüber haben, ob der Beamte eine Dienstpflichtverletzung begangen hat; dies ist erst in dem der Einleitung des Verfahrens nachfolgenden Ermittlungsverfahren aufzuklären. In dieser Phase des Verfahrens ist aber jedenfalls zu klären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung gegeben sind oder ob keine genügenden Verdachtsgründe vorliegen und hingegen allenfalls offenkundige Gründe für eine Einstellung des Disziplinarverfahrens gegeben sind (§ 118 Abs. 1 BDG 1979). Stellt sich nämlich nach Erlassung eines Einleitungsbeschlusses nach § 123 Abs. 2 BDG 1979 idF der Dienstrechts-Novelle 2011 heraus, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des

Disziplinarverfahren nach § 118 Abs. 1 BDG 1979 vorliegen, so darf das Disziplinarverfahren nicht mehr gemäß § 118 Abs. 1 BDG 1979 eingestellt werden, in einem solchen Fall ist der Beschuldigte hingegen von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen (vor der Dienstrechts-Novelle 2011 trat diese Wirkung erst nach dem Verhandlungsbeschluss ein: vgl. E 18. Februar 1998, 95/09/0112; E 18. Dezember 2012, 2010/09/0180, dessen Funktion nunmehr vom Einleitungsbeschluss übernommen wird). In seiner Entscheidung vom 17.02.2015, Zl. 2014/09/0007, hat der VwGH zum Einleitungsbeschluss weiter Folgendes ausgeführt: Für die Einleitung des Disziplinarverfahrens reicht es aus, wenn im Umfang der Disziplinaranzeige und auf deren Grundlage genügende Verdachtsgründe gegen den Beamten vorliegen, welche die Annahme einer konkreten Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Es muss die Disziplinarbehörde bei Fällung eines Einleitungsbeschlusses noch nicht völlige Klarheit darüber haben, ob der Beamte eine Dienstpflichtverletzung begangen hat; dies ist erst in dem der Einleitung des Verfahrens nachfolgenden Ermittlungsverfahren aufzuklären. In dieser Phase des Verfahrens ist aber jedenfalls zu klären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung gegeben sind oder ob keine genügenden Verdachtsgründe vorliegen und hingegen allenfalls offenkundige Gründe für eine Einstellung des Disziplinarverfahrens gegeben sind (Paragraph 118, Absatz eins, BDG 1979). Stellt sich nämlich nach Erlassung eines Einleitungsbeschlusses nach Paragraph 123, Absatz 2, BDG 1979 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2011 heraus, dass die Voraussetzungen für die Einstellung des Disziplinarverfahrens nach Paragraph 118, Absatz eins, BDG 1979 vorliegen, so darf das Disziplinarverfahren nicht mehr gemäß Paragraph 118, Absatz eins, BDG 1979 eingestellt werden, in einem solchen Fall ist der Beschuldigte hingegen von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen freizusprechen (vor der Dienstrechts-Novelle 2011 trat diese Wirkung erst nach dem Verhandlungsbeschluss ein: vergleiche E 18. Februar 1998, 95/09/0112; E 18. Dezember 2012, 2010/09/0180, dessen Funktion nunmehr vom Einleitungsbeschluss übernommen wird).

Da es sich beim Einleitungsbeschluss um eine Entscheidung im Verdachtsbereich handelt, muss die darin enthaltene rechtliche Beurteilung des zur Last gelegten Verhaltens noch keine abschließende sein (VwGH vom 31.01.2001, Zl. 2000/09/0144).

Die Begründung des Einleitungsbeschlusses ist auf die Zusammenfassung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Darlegung der für die getroffene Entscheidung im jeweiligen Gegenstand maßgeblichen Gründe beschränkt; beim Einleitungsbeschluss geht es um die Frage, ob in Bezug auf einen konkret umschriebenen Sachverhalt ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung gegeben ist, oder ob allenfalls (offenkundige) Gründe für die sofortige Verfügung der Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen (VwGH vom 01.07.1998, Zl. 97/09/0095 mit Hinweis auf E 25.6.1992, 91/09/0190).

## 2.2. Zu den im Verdachtsbereich angelasteten Dienstpflichtverletzungen

Wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt, hat die Dienstbehörde von den angelasteten Dienstpflichtverletzungen bereits am 14. Juni 2022 Kenntnis erlangt. Durch die Strafanzeige sowie die Einleitung des Verfahrens nach § 70 PBVG ist ab 25.11.2022 zwar eine Hemmung der Verjährungsfrist nach § 94 Abs 2 Z 3 und 5 bzw. Abs 3 BDG 1979 (wobei aufgrund der Übergangsbestimmung des § 284 Abs 115 BDG 1979 im gegenständlichen Verfahren § 94 BDG 1979 idF BGBl. I. Nr. 153/2020 anzuwenden ist) eingetreten, die jedoch spätestens am 21. März 2023 geendet hat. Wie sich aus den obigen Feststellungen ergibt, hat die Dienstbehörde von den angelasteten Dienstpflichtverletzungen bereits am 14. Juni 2022 Kenntnis erlangt. Durch die Strafanzeige sowie die Einleitung des Verfahrens nach Paragraph 70, PBVG ist ab 25.11.2022 zwar eine Hemmung der Verjährungsfrist nach Paragraph 94, Absatz 2, Ziffer 3 und 5 bzw. Absatz 3, BDG 1979 (wobei aufgrund der Übergangsbestimmung des Paragraph 284, Absatz 115, BDG 1979 im gegenständlichen Verfahren Paragraph 94, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 153 aus 2020, anzuwenden ist) eingetreten, die jedoch spätestens am 21. März 2023 geendet hat.

Durch die Hemmung wird die Verjährungsfrist um so viele Tage verlängert, als der die Hemmung bewirkende Zustand bestanden hat. Mit Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft daher die Verjährungsfrist restlich weiter. Sie ist so zu berechnen, als ob sie um die Dauer des Hemmungszeitraumes verlängert worden wäre (VwSlg 11019 A/1983).

Im gegenständlichen Fall lief die Verjährungsfrist gemäß § 94 Abs 1 BDG 1979 (idF BGBl. I. Nr. 153/2020) zunächst von 14. Juni 2022 bis 25.11.2022 bereits 5 Monate und 11 Tage, bevor sie anschließend bis 21. März 2023 gehemmt war und schließlich am 10. April 2023 – also noch vor Erstattung der Disziplinaranzeige – abgelaufen ist. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens war daher nach § 123 Abs 1 iVm § 118 Abs 1 Z 3 BDG 1979 abzusehen, weil durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung Umstände vorliegen, die eine Verfolgung ausschließen. Im gegenständlichen Fall lief

die Verjährungsfrist gemäß Paragraph 94, Absatz eins, BDG 1979 in der Fassung Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 153 aus 2020,) zunächst von 14. Juni 2022 bis 25.11.2022 bereits 5 Monate und 11 Tage, bevor sie anschließend bis 21. März 2023 gehemmt war und schließlich am 10. April 2023 – also noch vor Erstattung der Disziplinaranzeige – abgelaufen ist. Von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens war daher nach Paragraph 123, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer 3, BDG 1979 abzusehen, weil durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung Umstände vorliegen, die eine Verfolgung ausschließen.

**Zuletzt aktualisiert am**

28.11.2023

**Quelle:** Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,  
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)